

## **12. Satzung zur Änderung des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge der Hochschule Aalen (BA-TA-18-1)**

**vom 03. November 2022**

Aufgrund von §§ 8 Absatz 5, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 und § 32 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. 1204) geändert worden ist, hat der Senat der Hochschule Aalen am 26. Oktober 2022 folgende 12. Satzung zur Änderung des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge der Hochschule Aalen (BA-TA-18-1) beschlossen.

### **Artikel 1    Änderungen**

I. Die Überschrift im I. Abschnitt wird wie folgt geändert:

Vor den Worten „Modul- und Modulteilprüfungen“ wird „Lehrveranstaltungen,“ eingefügt.

II. § 19 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 19 Lehrveranstaltungen

(1) Vorlesungen, Seminare, Übungen sowie andere geeignete Lehrveranstaltungen finden grundsätzlich vor Ort, das heißt unter gleichzeitiger Anwesenheit von Lehrenden und Studierenden an der Hochschule statt (Präsenzlehrveranstaltung).

(2) Präsenzlehrveranstaltungen können in begründeten Einzelfällen zusätzlich zeitgleich online übertragen werden. Die Entscheidung über die zusätzliche Online-Übertragung liegt im Ermessen des Lehrenden. Ein Anspruch der Studierenden auf eine Online-Übertragung besteht nicht.

(3) Das Rektorat kann im Benehmen mit der jeweils zuständigen Studiendekanin oder dem jeweils zuständigen Studiendekan die Zustimmung erteilen, dass eine Lehrveranstaltung abweichend von Absatz 1 während des gesamten oder einem überwiegenden Teil des Semesters online ohne Anwesenheit der Studierenden an der Hochschule angeboten wird. Wird eine Lehrveranstaltung durch nicht hauptamtliches Lehrpersonal durchgeführt, erteilt anstelle des Rektorats die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan die Zustimmung nach Satz 1.

(4) Der Zugang zu online übertragenen Lehrveranstaltungen ist auf die teilnahmeberechtigten Studierenden zu beschränken. Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben ist im Vorfeld sicherzustellen.“

III. § 19 a.F. wird zu § 19a n.F.

IV. § 20 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 20 Prüfungen

(1) Prüfungen finden vor Ort, das heißt unter gleichzeitiger Anwesenheit von Prüfenden und Studierenden in Räumen der Hochschule statt (Präsenzprüfung). Der Prüfende kann in geeigneten Fällen eine Präsenzprüfung unter Einsatz von elektronischen Informations- und Kommunikationssystemen durchführen (Online-Präsenzprüfung). Videoaufsicht (z. B. sog. Proctoring) ist bei Online-Präsenzprüfungen unzulässig; im Übrigen gilt für Online-Präsenzprüfungen § 32a Abs. 2 Landeshochschulgesetz in der jeweils gültigen Fassung. Ein Rechtsanspruch der Studierenden auf eine Online-Präsenzprüfung besteht nicht. Die Durchführung einer Online-Präsenzprüfung steht unter dem Vorbehalt der technischen Möglichkeiten der Hochschule. Sätze 1 bis 5 finden keine Anwendung auf Prüfungen, die ihrer Art nach nicht in Räumen der Hochschule durchgeführt werden können (z. B. Lerntagebuch oder Praktikum).

(2) Das Rektorat kann im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses in begründeten Ausnahmefällen die Zustimmung erteilen, dass eine Prüfung unter Einsatz von elektronischen Informations- und Kommunikationssystemen sowie von Videoaufsicht außerhalb der Hochschule durchgeführt wird (Online-Fernprüfung). Für Online-Fernprüfungen gelten ergänzend § 32a und § 32b Landeshochschulgesetz in der jeweils gültigen Fassung; insbesondere ist sicherzustellen, dass die Online-Fernprüfung für die Studierenden freiwillig ist. Das Rektorat kann die Zuständigkeit für die Zustimmung zu mündlichen Online-Fernprüfungen allgemein oder im Einzelfall auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses übertragen. Ein Anspruch der Studierenden auf eine Online-Fernprüfung besteht nicht.

(3) Bei Prüfungen ist ein Protokoll anzufertigen, in das mindestens der Name der Protokollführerin oder des Protokollführers, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Bei mündlichen Prüfungen sind zusätzlich die wesentlichen Gegenstände, Ergebnisse und der Prüfungsverlauf festzuhalten.“

V. § 20 a.F. wird zu § 20a n.F.

VI. § 20a Absatz 1 Satz 2 n.F. wird wie folgt geändert:

1. In der Zeile „PLM“ werden in der dritten Spalte die Worte „(klassischen Weise) / im Dialog mit dem Studierenden“ gestrichen.
2. In der Zeile „PLK“ wird in der dritten Spalte das Wort „schriftliche“ durch das Wort „Eine“ ersetzt. Nach dem Wort „Arbeit“ werden die Worte „in Textform“ eingefügt.
3. Die Zeile „PLC“ wird in allen drei Spalten gestrichen.

VII. § 22 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 werden die Worte „in der klassischen Weise“ gestrichen.
  2. Absatz 4 wird gestrichen.
  3. Absatz 5 a.F. wird zu Absatz 4 n.F.
  4. In Absatz 4 n.F. wird folgender Satz 3 eingefügt: „Im Falle einer mündlichen Online-Fernprüfung kann die Teilnahme als Zuhörender durch Zuschaltung gewährleistet werden; die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.“
- VIII. § 23 wird wie folgt geändert:
1. In Absatz 1 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen. Nach dem Wort „Arbeiten“ werden die Worte „in Textform“ eingefügt.
  2. In Absatz 2 werden die Worte „an der Hochschule Aalen“ gestrichen.
- IX. § 25 wird gestrichen und als „(unbesetzt)“ weitergeführt.
- X. In § 33 Absatz 8 wird Satz 3 gestrichen.
- XI. In § 41 Absatz 1 Halbsatz 1 wird das Wort „Prüfungsarbeiten“ durch „Prüfungen“ ersetzt.
- XII. In § 53 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt: „Für die Durchführung der mündlichen Bachelorprüfung unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme gelten § 20 und § 22 Abs. 4 Satz 2.“
- XIII. § 59 wird wie folgt geändert:
1. In Satz 1 wird das Wort „Schriftliche“ gestrichen.
  2. In Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsarbeiten“ die Worte „in Textform“ eingefügt.
  3. Folgender Satz 2 wird neu eingefügt: „Dies gilt entsprechend für Prüfungen, die unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme durchgeführt werden.“
- XIV. § 62 wird wie folgt neu gefasst:
- „§ 62 Elektronische Kommunikation mit Studierenden
- (1) Ergebnisse von Prüfungs- und Studienleistungen werden in der Regel elektronisch bekannt gegeben. Die Ergebnisse gelten am dritten Tag, nachdem die Ergebnisse für den Adressaten im Onlineportal-Studierende der Hochschule Aalen abrufbar sind, als bekanntgegeben.
  - (2) Auch sonstige Mitteilungen, Hinweise und Anfragen der Hochschule an Studierende können elektronisch erfolgen. Diese werden an die Studierenden unter Verwendung der durch die Hochschule zugewiesenen E-Mail-Adresse versandt. Der

entsprechende Upload von Bescheinigungen und Bescheiden ist im Uploadportal-Studierende nach Mitteilung möglich. Am dritten Tag, nachdem die elektronische Nachricht für die Studierenden abrufbar war, gilt der Zugang als erfolgt.“

XV. § 62 a.F. wird zu § 63 n.F.

XVI. § 63 a.F. wird zu § 64 n.F.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

- I. Diese Satzung tritt für die Fakultäten Chemie, Optik und Mechatronik, Wirtschaftswissenschaften und Elektronik und Informatik am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- II. Diese Satzung tritt für die Fakultät Maschinenbau und Werkstofftechnik nach Zustimmung durch ihren Fakultätsrat in Kraft.

Aalen, den 03.11.2022



Prof. Dr. Harald Riegel

Rektor

